



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Oktober 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0335 (NLE)**

**13342/21
ADD 1**

**MAMA 181
MED 58
AGRI 512
PECHE 398
PA 4
WTO 248**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 651 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt in dem nach Artikel 63 Absatz 1 des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits eingerichteten Gemischten Ausschuss

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 651 final.

Anl.: COM(2021) 651 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.10.2021
COM(2021) 651 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt in dem nach Artikel 63 Absatz 1 des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits eingerichteten Gemischten Ausschuss

BESCHLUSS Nr. [...] DES
GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EUROPÄISCHE UNION–PLO
vom [...]

zur Verlängerung der nach Abschnitt A des Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits vorgesehenen befristeten Änderungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EUROPÄISCHE UNION–PLO —

gestützt auf das am 24. Februar 1997 in Brüssel unterzeichnete Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits (im Folgenden „Interimsassoziationsabkommen“), insbesondere auf Artikel 63 Absatz 2, und

gestützt auf den am 13. April 2011 unterzeichneten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union einerseits und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits zur weiteren Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen und zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits (im Folgenden „Abkommen in Form eines Briefwechsels“), insbesondere auf Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Nach Artikel 63 Absatz 1 des Interimsassoziationsabkommens ist der Gemischte Ausschuss Europäische Union–PLO (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) befugt, in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse zu fassen sowie in sonstigen Fällen, in denen dies zur Erreichung der in diesem Abkommen festgelegten Ziele erforderlich ist.
2. Nach Abschnitt C Nummer 1 Buchstabe a des Abkommens in Form eines Briefwechsels kann der Gemischte Ausschuss eine Verlängerung der in Abschnitt A des Abkommens in Form eines Briefwechsels vorgesehenen befristeten Änderungen beschließen.
3. Die Frist für die Annahme eines solchen Beschlusses durch den Gemischten Ausschuss wurde festgelegt, um es den Wirtschaftsbeteiligten zu ermöglichen, sich an die neue Situation anzupassen, und lässt die Befugnisse des Gemischten Ausschusses als solche unberührt. Beide Vertragsparteien haben bereits 2020 ihre Absicht bekundet, die befristeten Änderungen für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren beizubehalten.
4. Artikel 10 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses sieht die Möglichkeit vor, zwischen den Sitzungen im schriftlichen Verfahren Beschlüsse zu fassen, sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die nach Abschnitt A des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits zur weiteren Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen und zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits vorgesehenen befristeten Änderungen gelten für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren.

Artikel 2

1. Dieser Beschluss hat Rechtswirkung ab dem Tag seiner Annahme und gilt ab dem 1. Januar 2022 [erster Tag nach dem Auslaufen der ursprünglichen befristeten Maßnahme].
2. Dieser Beschluss wird in den Amtssprachen der Vertragsparteien des Abkommens abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Ort [...]

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitz